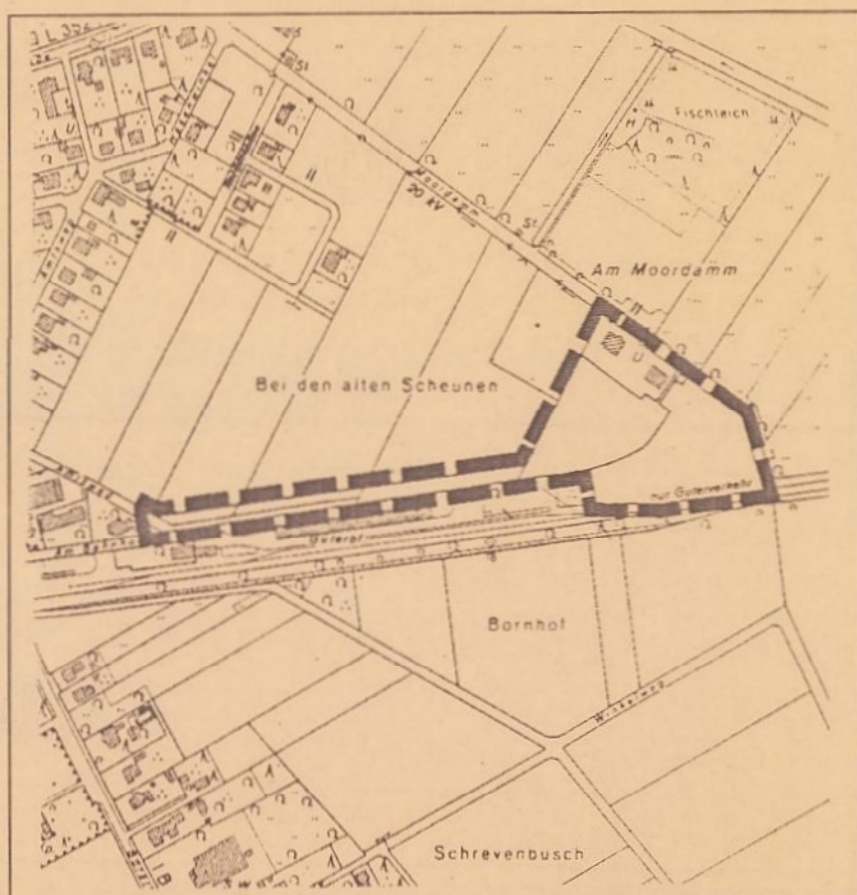


FLECKEN SIEDENBURG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 5

"GEWERBEGEBIET
AM BAHNHOF - OST"
1. ÄNDERUNG
UND TEILAUFBEBUNG



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R

OLBERSSTR. 2 30519 HANNOVER TEL. 0511/83 58 60

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird hiermit be-
scheinigt

Siedenburg, den 16.08.1995

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindedirektor



DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
12.06.1995	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVER-
FAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST
GEMÄSS § 12 BAUGB AM 05.07.1995
IM AMTSBLATT RB Han. 1995/Nr. 16
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAU-
UNGSPLAN TRITT DAMIT AM 05.07.1995
IN KRAFT.

SIEDENBURG, DEN 28. Juli 1995



gez. Möhle
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT-
TRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER
FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE-
KOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT
GELTEND GEMACHT WORDEN.

SIEDENBURG, DEN _____

(L.S.) _____
(GEMEINDEDIREKTOR)

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.0 FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. IS. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZU ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.4.1993 (BGBl. IS. 466).

1.0 GE* - EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

IN DEM ALS GE* FESTGESETZTEN BEREICH WERDEN FLÄCHENBEZOGENE SCHALLLEISTUNGSPEGEL (§ 1, ABS. 4, BAUNVO) FESTGESETZT. ALS HÖCHSTWERTE GELTEN:

- AM TAG 55 DB(A)
- IN DER NACHT 40 DB(A)

DIE FESTGESETZTEN WERTE VERSTEHEN SICH UNTER DER ANNAHME EINER FREIEN SCHALLAUSBREITUNG VOM EMISSIONSZUM IMMISSIONSSTANDORT. BEI ANORDNUNG EINES ZUSÄTZLICHEN HINDERNISSES MIT SCHALLABSCHIRMENDER WIRKUNG AUF DEM AUSBREITUNGSWEG KANN DER BETRAG DES SICH DARAUS ERGEBENEN ABSCHIRMUNGSMASSES ZUM VORGEgebenEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL ADDIERT WERDEN.

2.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

IN DEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MINDESTENS DREI STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME AUF 10 M LÄNGE UND ZUSÄTZLICHE DICHTHE BÜSCHE UND HECKEN ANZUPFLANZEN.

2.1 ANPFLANZUNG IN DEN GEWERBEGEBIETEN

DIE INNERHALB DER GEWERBEGEBIETE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND MINDESTENS ZU 5 % DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT ORTSTYPISCHEN ANPFLANZUNGEN (LAUBBÄUME, BÜSCHE, HECKEN, RASEN) ZU BEGRÜNEN.

ALS STANDORTHEIMISCHE ARTEN ZUR JEWEILIGEN ANPFLANZUNG KOMMEN HIERBEI DIE IN DER NACHFOLGENDEN AUFLISTUNG ENTHALTENEN PFLANZENARTEN IN FRAGE.

1. BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLANTANOIDES	- SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	- BERGAHORN
FAGUS SILVATICA	- BUCHE
FRAXINUS EXELSIOR	- ESCHÉ
QUERCUS ROBUR	- STIELEICHE
TILIA PLATYPHYLLOS	- SOMMERLINDE

2. BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE	- FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	- HAINBUCHE
SORBUS AUCUPARIA	- EBERESCHE
PRUNUS AVIUM	- VOGELKIRSCHÉ
HEIMISCHE OBSTBÄUME	

3. STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA	- HASELNUSS
CORNUS SANGUINEA	- HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA	- WEISSDORN
(NICHT GEEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBL. OBSTANBAU)	
RHAMNUS FRAGULA	- FAULBAUM
SALIX CAPREA	- SALWEIDE
ILEX AQUIFOLIUM	- STECHPALME
SAMBUCUS NIGRA	- SCHW.HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA	- TRAUBENHOLUNDER
VIBURNUM OPULUS	- GEM.SCHNEEBALL

3.0 HÖHENENTWICKLUNG

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD, ZUSÄTZLICH ZUR FESTSETZUNG AUF MAXIMAL 2 VOLLGESCHOSSE, DURCH DIE FESTLEGUNG DER MAXIMALEN TRAUFGHÖHE, GEMESSEN VON DER GELÄNDEOBERKANTE (IN METERN) GEREGET. ABWEICHEND HIERVON DÜRFEN BAUKÖRPER ERRICHTET WERDEN, DIE AUS BETRIEBSTECHNISCHEN GRÜNDEN ERFORDERLICH SIND UND DEREN ANTEIL NICHT MEHR ALS 15 % DER JEWEILS ZUGEHÖRIGEN FLÄCHE AUSMACHT.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSETZBUCHES (BAUGB), IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG DIESE 1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 "GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF - OST", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG, DEN 19. Jan. 1995



gez. Treichel/Möhle

(BEITRETENDER/ GEMEINDEDIREKTOR)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.11.1993 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ I.V.M. § 3 ABS.2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.01.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.01.1994 BIS 25.02.1994 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUS GELEGEN.

SIEDENBURG, DEN 19. Jan. 1995



gez. Möhle

(GEMEINDEDIREKTOR)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
GEMARKUNG
FLUR

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DEN FLECKEN SIEDENBURG ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SULINGEN AM _____

AZ.: _____

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 05.05.93). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 17.01.95

gez. i.V. Kühne

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG HAT, NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DURCH DEN VERWALTUNGSAUSSCHUSS IN SEINER SITZUNG AM 06.12.1994, DIE 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN SEINER SITZUNG AM 20.12.1994 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG, DEN 19. Jan. 1995



gez. Möhle

(GEMEINDEDIREKTOR)

ANZEIGE

DIE 1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM _____ ANGEZEIGT WORDEN.

FÜR DIE 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS: 3 BAUGB MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN _____

(L.S.)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.1993 DIE AUFSTELLUNG DER 1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF - OST" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND TEILAUFBEBUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 13.03.1993 UND AM 15.03.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIEDENBURG, DEN 19. Jan. 1995



gez. Möhle

(GEMEINDEDIREKTOR)

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM _____

(AZ.: _____) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEITRETEN. DIE 1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

SIEDENBURG, DEN _____

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSETZBUCHES (BAUGB), IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG DIESE 1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 "GEWERBE GEBIET AM BAHNHOF - OST", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG, DEN 19. Jan. 1995



gez. Treichel / Möhle

(BEITRETENDER/ GEMEINDEDIREKTOR)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGS AUSSCHUSS DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.11.1993 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ I.V.M. § 3 ABS.2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.01.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.01.1994 BIS 25.02.1994 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUS GELEGEN.

SIEDENBURG, DEN 19. Jan. 1995



gez. Möhle
(GEMEINDEDIREKTOR)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
GEMARKUNG
FLUR

VERVIELFÄLTIGUNG SERLAUBNIS FÜR DEN FLECKEN SIEDENBURG ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SULINGEN AM _____

AZ.: _____

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 05.05.93). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 17.01.95

gez. i.V. Kühne

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG HAT, NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DURCH DEN VERWALTUNGS AUSSCHUSS IN SEINER SITZUNG AM 06.12.1994, DIE 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN SEINER SITZUNG AM 20.12.1994 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG, DEN 19. Jan. 1995



gez. Möhle
(GEMEINDEDIREKTOR)

ANZEIGE

DIE 1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM _____ ANGEZEIGT WORDEN.

FÜR DIE 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS: 3 BAUGB MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN _____

(L.S.)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.1993 DIE AUFSTELLUNG DER 1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "GEWERBE GEBIET AM BAHNHOF - OST" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND TEILAUFBEBUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 13.03.1993 UND AM 15.03.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIEDENBURG, DEN 19. Jan. 1995



gez. Möhle
(GEMEINDEDIREKTOR)

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM _____

(AZ.: _____) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN. DIE 1.ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

SIEDENBURG, DEN _____

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

GE* GEWERBEGEBIET-EINGESCHRÄNKT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE

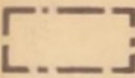
0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL

1,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TH=0 M TRAUFHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

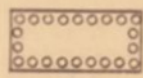
--- BAUGRENZE

 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER

 ABWASSERPUMPE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND
STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-
TUNGSBEREICHES DES BEBAU-
UNGSPLANES

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNGEN

 BEREICH DER TEILAUHEBUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
TEIL A

Beiden alten Scheunen

MI	II
0,4	0,6
TH=6 M	

GE*	II
0,8	1,0
TH=6 M	

GE	II
0,6	1,2
TH=6 M	

M. 1:1.000



Schienenweg

71

150